

Satzung des Schützenvereins Hochspeyer e.V. (1404)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Hochspeyer e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern
eingetragen und hat seinen Sitz in Hochspeyer/Pfalz.

§ 2a

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der Abhaltung von Veranstaltungen Schießsportlicher Art sowie die Förderung der Charakter und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Leibeserziehung und Kameradschaft. Er pflegt das Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volksgutes. Der Verein ist gemeinnützig. Alle laufenden und einmaligen Einkünfte sowie die Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar zur Besteitung der Aufgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Die Mitglieder erhalten aus den Überschüssen des Vereins keine Zuwendungen und haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist frei von rassischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

§ 2b

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt gemäß § 2a ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch

Zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verbandzugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) und des Sportbundes Pfalz, deren Satzungen er anerkennt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördermitglieder

2.

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

3.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung als reguläre Mitglieder im SV Hochspeyer aktiv waren, sowie durch diesen noch im PSSB gemeldet sind, jedoch nichtmehr regelmäßig am Schießbetrieb teilnehmen. Der Mitgliedsbeitrag dieser Mitglieder bleibt auf dem letzten Stand vor Inkrafttreten dieser Satzung stehen und wird nicht erhöht. Passive Mitglieder sind von Arbeitseinsätzen befreit. Passiven Mitgliedern steht es nicht frei die Jahresstandgebühr für aktive Mitglieder zu nutzen, wenn sie den Schießstand nutzen müssen sie bei jeder Nutzung die regulären Standgebühren für Mitglieder entrichten.

5.

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (2)&(3) entsprechend - mit der Ausnahme, dass Fördermitglieder keine Mitgliedskarte erhalten.

Fördermitglieder entrichten jährlich einen Beitrag in selbstgewählter Höhe, jedoch mindestens €50,-- an den Verein; ihnen wird auf Wunsch über den gezahlten Beitrag eine Spendenquittung ausgestellt.

Fördermitglieder werden nicht an den Schießsportverband weitergemeldet, sie sind ausschließlich Mitglieder im Schützenverein Hochspeyer e.V.

Aus der Fördermitgliedschaft kann kein Waffenrechtliches Bedürfnis bzw der Fortbestand desselben begründet werden.

Fördermitglieder haben auf der Hauptversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Passiven Mitgliedern steht es nicht frei die Jahresstandgebühr für aktive Mitglieder zu nutzen, wenn sie den Schießstand nutzen müssen sie bei jeder Nutzung die regulären Standgebühren für Gastschützen entrichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholten Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder

§ 6

Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§6);
- durch Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder

wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(4) Entsprechend den geltenden Richtlinien und Gesetzen meldet der Verein einen Austritt bzw Ausschluss an die zuständigen Behörden.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung mit Begründung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 **Beiträge und sonstige Leistungen**

(1) Ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden erhoben; ebenso können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten

hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(8.) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitseinsatz zu leisten, ersatzweise geldwert zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden in € Sätzen wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jedes Jahr nach dem Schluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandmitglied in schriftlicher Form durch Übersenden der Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Verlesung des Berichts der letzten Hauptversammlung
- f) Bekanntgabe der Mitgliederzahl
- g) Bericht des Schießleiters über die Erfolge der einzelnen Sportarten.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. und 2. Vorstand
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem 1. und 2. Schießleiter

Der erste und zweite Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Rechnungs- und Kassenleitung.

Er erstattet in der Hauptversammlung den Kassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu führen, Belege müssen mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, die vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gezeichnet oder gegengezeichnet sein müssen.

Die Schießleiter sind für den Ablauf des Schießbetriebes und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Sie betreuen Neumitglieder, richten vereinseigene Wettbewerbe und Vereinsmeisterschaften aus und melden die Ergebnisse ggf. an den Kreis weiter.

Die gesamte Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zunächst einem Jahr und dann alle zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann nach Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung in geheimer oder öffentlicher Wahl durchgeführt werden.

§ 11

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von erstmals einem Jahr und dann alle zwei Jahren die zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, um darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An keine Person darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 13

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen und zwar mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an die:

Gemeinde Hochspeyer und den Deutschen Schützenbund,
die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes

Der Verein kann nicht aufgelöst werden wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.Mai 2016 verabschiedet.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gezeichnet:

Peter Pelz

OSM 1. Vorstand

